

# MANDANTENBRIEF RECHT

FEBRUAR 2014

## Inhalt

1. **Steuerhinterziehung** kann ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen
2. Arbeitgeber muss Arbeitnehmer nicht auf Möglichkeit der **Entgeltumwandlung** hinweisen
3. Erbe kann Haftung für **Forderungen aus Mietverhältnis des Erblassers** auf Nachlass beschränken
4. Erwachsene Kinder müssen auch nach Kontaktabbruch **Unterhalt für ihre Eltern** zahlen
5. **Wohnnutzungsentgelt vom getrennten Ehegatten** nur nach Aufforderung „Zahlung oder Auszug“
6. Pflicht zur Zustimmung zu gemeinsamer Veranlagung zur Einkommensteuererklärung bei **frisch getrennt Lebenden**
7. **Mieterhöhung** kann auch zu einem späteren Zeitpunkt als in § 558b BGB vorgegeben geltend gemacht werden
8. WEG-Verwalter muss **Heizkosten nach Verbrauch** auf Wohnungseigentümer umlegen

## 1. **Arbeitsrecht: ArbG Kiel** Steuerhinterziehung kann ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen

Wer sein Nettoeinkommen durch eine rechtswidrige Abrechnungspraxis steigert, muss mit einer ordentlichen Kündigung rechnen. Dies gilt auch, wenn er mit Kenntnis oder sogar mit Zustimmung des Vorgesetzten handelt, entschied das Arbeitsgericht Kiel (Urteil vom 07.01.2014, Az.: 2 Ca 1793 a/13, nicht rechtskräftig).



### Sachverhalt

Eine angestellte Arbeitnehmerin hat dafür gesorgt, dass ihre Arbeit teilweise über zwei andere, auf geringfügiger Basis beschäftigte Mitarbeiterinnen abgerechnet wurde. Als der Geschäftsführer hiervon erfuhr, kündigte die Arbeitgeberin fristlos, hilfsweise ordentlich. Im Rahmen der Kündigungsschutzklage trug die Beklagte vor, der Betriebsleiter habe ihr die Abrechnungspraxis vorgeschlagen.

Das Arbeitsgericht hat entschieden, dass die außerordentliche Kündigung wegen eines formalen Fehlers unwirksam ist. Die ordentliche Kündigung hält das Gericht dagegen für wirksam. Die Klägerin habe gewusst, dass Gesetze umgangen werden. Die Schwere der Verfehlung und die Vorbildfunktion der Klägerin überwögen trotz langjähriger Betriebszugehörigkeit, Schwerbehinderung und im Übrigen beandstandungsfreier Tätigkeit. Einer vorherigen Abmahnung habe es nicht bedurft. Die Klägerin konnte nicht ernsthaft glauben, dass die vom Betriebsleiter gut geheißene Praxis von der auswärtigen Geschäftsführung gebilligt werden würde.

## 2. **Arbeitsrecht: Bundesarbeitsgericht** Arbeitgeber muss Arbeitnehmer nicht auf Möglichkeit der Entgeltumwandlung hinweisen

Arbeitgeber können aufatmen. In der Fachliteratur wurden die Hinweispflichten des Arbeitgebers auf Anspruch auf Entgeltumwandlung nach § 1a BetrAVG stets als schlummerndes Haftungsrisiko gesehen. Ein Arbeitnehmer kann nach § 1a Abs. 1 Satz 1 BetrAVG vom Arbeitgeber verlangen, dass von seinen künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4% der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Nach der aktuellen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ist der Arbeitgeber aber nicht verpflichtet, den Arbeitnehmer von sich aus auf diesen Anspruch hinzuweisen (Urteil vom 21.01.2014, Az.: 3 AZR 807/11).

Im konkreten Fall verlangte der Kläger, der bis Juni 2010 beim beklagten Arbeitgeber beschäftigt war, Schadenersatz mit der Begründung, der Arbeitgeber habe es pflichtwidrig unterlassen, ihn auf seinen Anspruch auf Entgeltumwandlung hinzuweisen. Die Klage war jedoch in allen Instanzen erfolglos. Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts bestehe arbeitgeberseitig keine Pflicht, den Arbeitnehmer von sich aus auf seinen Anspruch auf Entgeltumwandlung nach § 1a BetrAVG hinzuweisen.

## 3. **Erbrecht: BGH** Erbe kann Haftung für Forderungen aus Mietverhältnis des Erblassers auf Nachlass beschränken

Wird das Mietverhältnis nach dem Tod des Mieters mit dem Erben fortgesetzt, sind die nach dem Erbfall fällig werdenden Forderungen jedenfalls dann reine Nachlassverbindlichkeiten, wenn das Mietverhältnis innerhalb der in § 564 Satz 2 BGB bestimmten Frist beendet wird. Dies hat zur Folge, dass der Erbe die Haftung auf den Nachlass beschränken kann und nicht daneben mit seinem Eigenvermögen haftet.

Dies hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 23.01.2013 entschieden. Aus der Vorschrift des § 564 Satz 1 BGB lasse sich nach Auffassung des BGH keine persönliche Haftung des Erben entnehmen (Az.: VIII ZR 68/12).



## 4. **Familienrecht: BGH** Erwachsene Kinder müssen auch nach Kontaktabbruch Unterhalt für ihre Eltern zahlen



Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass ein vom Unterhaltsberechtigten ausgehender einseitiger Kontaktabbruch gegenüber seinem volljährigen Sohn für eine Verwirkung seines Anspruchs auf Elternunterhalt allein regelmäßig nicht ausreicht. Der BGH hat hierbei maßgeblich auf das Verhalten des Elternteils vor dem Kontaktabbruch abgestellt (Az.: XII ZB 607/12).

Die Antrag stellende Freie Hansestadt Bremen verlangte vom Antragsgegner aus übergegangenem Recht Elternunterhalt für die Unterbringung einer Heimeinrichtung. Der Antragsgegner richtete sich hiergegen mit der Begründung, dass der Anspruch auf Elternunterhalt auf Grund des einseitigen Kontaktabbruchs durch den Elternteil verwirkt sei. Der BGH gab der Stadt Bremen Recht. Nach Auffassung des BGH stelle ein vom unterhaltsberechtigten Elternteil ausgehender Kontaktabbruch zwar regelmäßig eine Verfehlung dar. >>>

Sie führe aber nur bei Vorliegen weiterer Umstände zur Verwirkung des Elternunterhalts. Solche Umstände seien im vorliegenden Fall nicht festgestellt. Insbesondere habe der Elternteil sich in den ersten 18 Lebensjahren des Antragsgegners um diesen gekümmert. Er habe daher gerade

in der Lebensphase, in der regelmäßig eine besonders intensive elterliche Fürsorge erforderlich ist, seinen Elternpflichten im Wesentlichen genügt. Auch die Nichtberücksichtigung des Antragsgegner als Erbe führe zu keinem anderen Ergebnis.

## 5. Familienrecht: OLG Hamm Wohnnutzungsentgelt vom getrennten Ehegatten nur nach Aufforderung „Zahlung oder Auszug“

Ein Ehepartner muss den in der gemeinsamen Wohnung verbliebenden Trennungspartner vor die Alternative „Zahlung oder Auszug“ stellen, um von ihm ein Nutzungsentgelt fordern zu können. Dies hat das Oberlandesgericht Hamm mit Beschluss vom 06.12.2013 entschieden (Az.: 14 UF 166/13).

Die beteiligten geschiedenen Eheleute sind Miteigentümer einer Eigentumswohnung, die sie während der Zeit ihrer Ehe gemeinsam bewohnten. Nach der Trennung zog die Frau aus, während der Mann in der Wohnung verblieb. Nach der Scheidung hat die Frau vom Mann für die Nutzung der Wohnung ein Nutzungsentgelt verlangt.

Nach Auffassung des OLG Hamm sei die Frau nach ihrem Auszug zwar berechtigt gewesen, vom Mann eine Änderung der bisherigen Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung der Wohnung zu verlangen, weil sich die Nutzungsverhältnisse grundlegend geändert hätten. Komme der Mann diesem Verlangen nicht nach, könne die Frau ein gerichtliches Verfahren auf Neuregelung der Verwaltung und Benutzung und gegebenenfalls auch auf Zahlung eines Nutzungsentgelts anstrengen. Diese Voraussetzungen seien im vorliegenden Fall aber nicht erfüllt, da es an der vom Gesetz verlangten Aufforderung der Frau gegenüber dem Mann fehle, für die gemeinsame Wohnung eine neue Verwaltungs- und Benutzungsregelung zu vereinbaren, aus der sich ein Anspruch der Frau auf Nutzungsentschädigung ergebe.



Diese Aufforderung müsse inhaltlich deutlich sein, dass der andere Wohnungsteilhaber vor die Alternative „Zahlung oder Auszug“ gestellt werde. Mangels derartiger Aufforderung stehe im Streitfall der Klägerin kein Zahlungsanspruch aufgrund der alleinigen Nutzung der Wohnung durch den Mann zu.

## 6. Familienrecht: OLG Nürnberg Pflicht zur Zustimmung zu gemeinsamer Veranlagung zur Einkommensteuererklärung bei frisch getrennt Lebenden

Ein getrennt lebender Ehegatte darf ohne Zustimmung des anderen für die Zeit, in denen die Eheleute noch zusammengelebt haben, bei der Steuererklärung keine getrennte Veranlagung durchführen, sondern muss der gemeinsamen Veranlagung zustimmen, wenn die Eheleute bisher gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt worden sind. Dies hat das Oberlandesgericht Nürnberg entschieden (Az.: 9 UF 1634/13).

Aus der ehelichen Loyalitätspflicht, finanzielle Lasten des anderen nach Möglichkeit zu mindern, folge die Pflicht, der gemeinsamen Veranlagung zuzustimmen. In einer Ehe, in der beide Ehegatten verdienen, werde häufig der Ehegatte mit dem höheren Einkommen nach der für ihn günstigeren Steuerklasse III besteuert, während die Besteuerung des geringeren Einkommens des anderen Ehegatten nach der Steuerklasse V durchgeführt werde. Letzterer trage dann regelmäßig höhere Steuern, als er bei Wahl der Steuerklasse IV oder bei getrennter Veranlagung zu zahlen hätte. >>>

Ein nachträglicher Ausgleich des daraus für den Ehegatten mit dem niedrigeren Einkommen folgenden Nachteils finde für die Zeit des gemeinsamen Wirtschaftens bis zum Scheitern der Ehe nicht statt, da der Liquiditätsvorteil aufgrund der Zusammenveranlagung und der Steuerklassenkombination bis zur Trennung beiden Ehegatten zu Gute komme. Weil der Ehefrau demnach kein Anspruch auf Freistellung von steuerlichen Nachteilen zugestanden habe, habe sie die Zustimmung zur gemeinsamen Veranlagung nicht von der Abgabe einer dahingehenden

Erklärung und der Überlassung steuerlicher Unterlagen abhängig machen dürfen. In der Weigerung, diese Zustimmung zu erteilen, liege eine schuldhaftige Verletzung vermögensrechtlicher Pflichten, die zur Folge habe, dass sie dem Ehemann schadensersatzpflichtig sei. Sie hätte für das Veranlagungsjahr, in dem die Eheleute noch zusammen lebten, ohne Übereinkunft mit ihrem Ehemann keine getrennte Veranlagung durchführen dürfen. Der Schaden belaufe sich auf den Teilbetrag der steuerlichen Besserstellung bei Zusammenveranlagung.

## 7. Mietrecht: BGH Mieterhöhung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt als in § 558b BGB vorgegeben geltend gemacht werden

Der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat seine Rechtsprechung bestätigt, dass der Vermieter nicht gehindert ist, eine Mieterhöhung erst mit Wirkung zu einem späteren als dem sich aus § 558a BGB ergebenden Zeitpunkt geltend zu machen (Az.: VIII ZR 280/12). Rechte des Mieters, insbesondere das dem Mieter bei einer Mieterhöhung zustehende Sonderkündigungsrecht, werden hierdurch nicht beschnitten. Dem Mieter bliebe

bis unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Eintritts der Mieterhöhung die Möglichkeit offen, sich von dem Mietverhältnis durch außerordentliche Kündigung zum Ende des übernächsten Monats zu lösen. Dies habe zur Folge, dass dem Mieter noch für weitere zwei Monate die Nutzungsmöglichkeit der Wohnung gegen Zahlung der nicht erhöhten Miete verbleibe. Der Mieter wird durch ein verfrühtes Mieterhöhungsverlangen somit nicht benachteiligt.

## 8. Mietrecht: BGH WEG-Verwalter muss Heizkosten nach Verbrauch auf Wohnungseigentümer umlegen

Auch Verwalter von Wohnungseigentümergeinschaften müssen die Heizkosten in den Jahreseinzelnabrechnungen nach dem tatsächlichen Verbrauch der Wohnungseigentümer umlegen. Dies hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 17.12.2012 entschieden. In die Gesamtabrechnung seien allerdings die an den Energieversorger geleisteten Pauschalen einzustellen. Auf die Abweichung der Einzelabrechnungen von der Gesamtabrechnung müsse der Verwalter die Wohnungseigentümer hinweisen (Az.: V ZR 251/10).



Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.



### IMPRESSUM

WILLITZER BAUMANN SCHWED  
VIKTORIASTR. 16  
65189 WIESBADEN

TELEFON: 0611/94 91 03-0  
TELEFAX: 0611/94 91 03-25  
E-MAIL: [INFO@WILLITZER.DE](mailto:INFO@WILLITZER.DE)  
[WWW.WILLITZER.DE](http://WWW.WILLITZER.DE)

ALLE ANGABEN OHNE GEWÄHR

KONZEPT, LAYOUT, SATZ:  
A PRIORI WERBEAGENTUR, WIESBADEN  
[WWW.APRIORI.BIZ](http://WWW.APRIORI.BIZ)